



Stephan Mathé, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Branchenkenner

# Die „böse Abmahnung“

## Ein falsch verstandenes Instrument und wie man damit umgeht

Man macht eines Morgens ahnungslos den Briefkasten auf, und da liegt sie: die böse Abmahnung. „Alles Abzocke!“ denkt man und ist empört. Aber ist die Abmahnung als solche wirklich böse? Und vor allem: wie reagiert man richtig darauf?

Die Gründe, warum man eine Abmahnung erhalten kann, sind vielfältig. Der Klassiker ist noch immer die Filesharing-Abmahnung, also weil der 15-jährige Sohnmann mal wieder bei eMule den neuesten Hollywood-Blockbuster heruntergeladen hat. Ebenfalls beliebt sind Abmahnungen, weil man bei eBay etwas zum Verkauf angeboten hat, was man so nicht hätte tun dürfen, also z.B. das gefälschte Ed Hardy T-Shirt. Gerade jetzt bearbeite ich einen Fall, bei dem ein Mandant bei eBay ein Aquarell des bekannten Musikers und Künstlers Udo Lindenberg für stolze 2.200 Euro gekauft hat und dieses später weiterverkaufen wollte. Trotz Handsignierung und Echtheitszertifikat handelt es sich aber offenbar um eine Fälschung, die Abmahnung kam prompt und allein die von der Gegenseite geforderten Anwaltskosten übersteigen den Preis des Bildes. Gern genommen sind auch Anwaltsschreiben wegen der unerlaubten Verwendung von Bildern, insbesondere auf Webseiten. Sogar IGM erhielt vor einiger Zeit einmal eine Abmahnung wegen der fehlenden Quellenangabe bei einem verwendeten Foto. Und dann gibt es natürlich den großen Bereich der Abmahnungen im geschäftlichen Verkehr wie etwa für eine unerlaubte Werbung, wegen Markenrechtsverletzung, unerlaubten Anhängens an fremde Amazon-Händlerangebote, falsche Darstellung in den Medien, Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch unerlaubte Veröffentlichung von Personenbildern etc.

Böse ist eine Abmahnung jedoch eigentlich nicht, ganz im Gegenteil. Verletzt nämlich jemand ein fremdes Recht wie etwa das Urheber- oder Markenrecht, so stehen dem Verletzten entspre-

chende Abwehransprüche zu, insbesondere der Unterlassungsanspruch. So könnte der Verletzte eigentlich sofort zu Gericht gehen. Meist wird der Streitwert relativ hoch sein, sodass das Landgericht zuständig ist und Anwaltszwang besteht. Verliert man am Ende, hat man also die Gerichtskosten sowie die Kosten für den eigenen Anwalt und jenen des Gegners zu tragen – das kann sehr teuer werden. Um dies zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass vor Klageeinreichung dem Rechtsverletzer die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beseitigung der Rechtsverletzung gegeben werden muss. Und genau das geschieht mittels einer Abmahnung.

„  
**Auch eine Abmahnung ist oft nicht gerade billig**“

Auch eine Abmahnung ist oft nicht gerade billig. Wichtig ist an dieser Stelle, zwischen den zwei Komponenten der Abmahnung zu unterscheiden. In erster Linie geht es um den Unterlassungsanspruch. Man soll sich also verpflichten, etwas – beispielsweise das öffentliche Zugänglichmachen eines Musikwerkes über Internettauschbörsen – zukünftig nicht wieder zu tun. Dafür muss man eine sog. Unterlassungserklärung abgeben und diese muss strafbewehrt sein, d.h. man verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, wenn man gegen diese Erklärung verstößt. Hier kommt es in der Praxis auf die exakte Formulierung an, weshalb ich damit immer zu einem Anwalt gehen würde. Im Moment der Abgabe der Unterlassungserklärung muss ferner zu 100% sichergestellt sein, dass die Rechtsverletzung auch wirklich beendet ist. So sind Links zu Webseiten eventuell trotz Löschung durch Direktein-

gabe noch immer erreichbar und auch beendete eBay-Angebote kann man oft noch abrufen. Dies wird in der Praxis oft falsch gemacht, und dann ist die Vertragsstrafe bereits fällig. Neben der Unterlassung ist oft auch Auskunft über den Umfang der Nutzung und ggf. auch Vernichtung, etwa des gefälschten T-Shirts, geschuldet. Diese Ansprüche sollten alle genau abgearbeitet werden. Erfüllt man beispielsweise den Unterlassungsanspruch nicht, kann der Gegner bei Gericht Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen oder Unterlassungsklage einreichen, beides mit dem oben dargestellten hohen Prozesskostenrisiko für den Rechtsverletzer.

Davon gesondert zu betrachten ist die zweite Komponente der Abmahnung, nämlich der Schadensersatzanspruch oder kurz gesagt: das Geld. Oftmals wird dies in den von der Gegenseite vorgefertigten Entwürfen einer Unterlassungserklärung gleich mit behandelt („Sie verpflichten sich, unserem Mandanten sämtlichen aus der vorgenannten Rechtsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen“), deshalb sollte man dies keinesfalls so unterschreiben. Hat man die Unterlassungserklärung korrekt abgegeben, kann man vielmehr hinsichtlich des geschuldeten Geldbetrages in Ruhe verhandeln, hier droht schlimmstenfalls nur eine Zahlungsklage, deren Streitwert deutlich geringer ist. Auch zeigt die Rechtsprechung der vergangenen Jahre, dass die Gerichte in punkto Schadensersatz mittlerweile immer zurückhaltender urteilen, das gilt sowohl für die zu ersetzenden Anwaltskosten als auch für die sog. Lizenzanalogie, also den weiteren Schaden des Rechteinhabers. Im Urheberrecht ist nach § 97a UrhG der Streitwert für Fälle aus dem Privatgebrauch (also vor allem Filesharing) sogar gesetzlich auf 1.000 Euro begrenzt. Damit hat auch der Gegner das Risiko, zumindest zu einem Teil vor Gericht mit seinen Forderungen zu unterliegen. So sollte man unbedingt versuchen, den vom Gegner angesetzten Schadensersatzbetrag bestmöglich zu reduzieren. Hierbei kann wiederum ein Anwalt helfen.